



GEMEINDE WÜRENLOS

**Einladung zur
Einwohnergemeindeversammlung**

**Donnerstag, 2. Juni 2022
19.30 Uhr
Mehrzweckhalle**

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir freuen uns, Sie zur ersten Einwohnergemeindeversammlung in der neuen Amtsperiode 2022/2025 einladen zu dürfen.

Erstmals seit 2020 findet die Gemeindeversammlung wieder in "normalem" Rahmen statt. So kann im Anschluss an die Versammlung auch wieder der traditionelle Apéro offeriert werden.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme und danken für Ihr Interesse am Gemeindegeschehen.

Traktandenliste

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Dezember 2021
2. Rechenschaftsbericht 2021
3. Rechnung 2021
4. Kreditabrechnungen
 - 4.1 Strassen- und Werkleitungssanierung Buechzelglistrasse, Abschnitt Kreisel "Ländli" bis Altwiesenstrasse; Kreditabrechnung
 - 4.2 Kauf Liegenschaft Alte LANDI, Landstrasse 40 (Parzelle 3353) sowie Umbau; Kreditabrechnung
5. Einbürgerungen
6. Verschiedenes

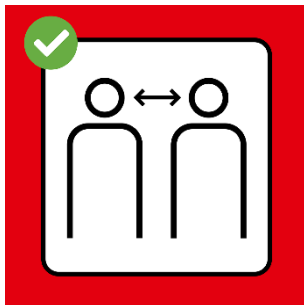
Würenlos, 25. April 2022

GEMEINDERAT WÜRENLOS

Hinweise

- Die Akten zu den traktandierten Sachgeschäften der Einwohnergemeindeversammlung liegen in der Zeit vom 20. Mai 2022 - 2. Juni 2022 während der ordentlichen Bürostunden in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf.
- Falls Sie detaillierte Auskünfte zum Rechnungsabschluss 2021 wünschen, wenden Sie sich bitte **vor** der Gemeindeversammlung an ein Mitglied des Gemeinderates oder an die Finanzverwaltung. Sie tragen damit zur speditiven Abwicklung der Geschäfte bei.
- Bitte an alle Diskussionsteilnehmer: **Benützen Sie unbedingt das Mikrofon** und nennen Sie zu Beginn der Wortmeldung Ihren Vornamen und Namen. Nur so werden Sie von allen Versammlungsteilnehmern richtig verstanden und Sie erleichtern damit die präzise Protokollführung. Im Interesse eines speditiven Versammlungsablaufs soll die Redezeit auf das notwendige Mass beschränkt werden. Besten Dank für das Verständnis und Ihre Mithilfe.

Coronavirus



Es gelten kein Schutzmassnahmen (insbesondere keine Schutzmaskentragpflicht) mehr. Bei der Bestuhlung in der Mehrzweckhalle wird hingegen noch auf einen grösseren Abstand geachtet.

Traktandum 1

Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Dezember 2021

Der Gemeinderat hat das Protokoll der Versammlung vom 7. Dezember 2021 eingesehen und als in Ordnung befunden. Das Protokoll lag mit den übrigen Versammlungsakten während der Auflagefrist in der Gemeindekanzlei auf. Es kann jederzeit auch im Internet unter www.wuerenlos.ch abgerufen werden.

Die Prüfung des Protokolls obliegt gemäss Gemeindeordnung der Finanzkommission. Die Finanzkommission hat das Protokoll geprüft und bestätigt, dass dieses dem Verlauf der Versammlung entspricht.

Antrag:

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Dezember 2021 sei zu genehmigen.

Traktandum 2

Rechenschaftsbericht 2021

Gemäss § 37 lit. c Gemeindegesetz ist der Gemeinderat verpflichtet, über die Tätigkeit von Behörden und Verwaltung alljährlich schriftlich oder mündlich Rechenschaft abzulegen.

Der Rechenschaftsbericht ist in der separaten Broschüre "Rechenschaftsbericht und Rechnung 2021" abgedruckt. Er informiert ausführlich über die Tätigkeiten im vergangenen Jahr und enthält eine Fülle von interessanten Daten und Fakten über die Gemeinde. Für allfällige Auskünfte stehen die Gemeinderäte oder die Abteilungsleiter der Gemeindeverwaltung gerne zur Verfügung.

Hinweis zur Bestellung der Broschüre

Die umfangreiche Broschüre "Rechenschaftsbericht und Rechnung" wird aus Kostengründen nicht automatisch zugestellt. Sie kann kostenlos bei der Gemeindekanzlei bezogen werden (entweder am Schalter, per E-Mail an info@wuerenlos.ch oder telefonisch unter 056 436 87 20). Sie steht ausserdem im Internet unter www.wuerenlos.ch (Politik > Gemeindeversammlung) als Download zur Verfügung.

Antrag:

Der Rechenschaftsbericht 2021 sei zu genehmigen.

Traktandum 3

Rechnung 2021

Der Gemeinderat hat von den Ergebnissen 2021 der Erfolgsrechnung, der Investitionsrechnung, der Bilanz sowie von den Ergebnissen der Rechnungen der Eigenwirtschaftsbetriebe Kenntnis genommen. Die Finanzkommission hat die Rechnung geprüft und als in Ordnung befunden. Die Gruber Partner AG, Aarau, hat die Rechnung ebenfalls geprüft und dem Gemeinderat und der Finanzkommission ihren Bericht dazu abgegeben. Die Genehmigung der Verwaltungsrechnung obliegt der Einwohnergemeindeversammlung.

Ergebnis 2021

Erfolgsrechnung	Rechnung	Budget	Abweichung
Abschreibungen	Fr. 1'412'302	Fr. 1'424'400	Fr. -12'098
Abschr. IB (6130.3660.10)	Fr. 114'863	Fr. 100'300	Fr. 14'563
Abschr. IB (3220.3660.20)	Fr. 11'800	Fr. 11'800	Fr. 0
Abschr. IB (3120.3660.20)	Fr. 50'000	Fr. 50'000	Fr. 0
Einlagen in Fonds	Fr. 42'566	Fr. 46'000	Fr. -3'434
Ertragsüberschuss	Fr. 1'964'971	Fr. 638'800	Fr. 1'326'171
./. Entnahmen aus Fonds	<u>Fr. 93'152</u>	<u>Fr. 46'000</u>	<u>Fr. 47'152</u>
Cashflow	Fr. 3'503'350	Fr. 2'225'300	Fr. 1'278'050
Investitionsrechnung			
Investitionsausgaben	Fr. 3'953'153	Fr. 3'225'400	Fr. 727'753
./. Investitionseinnahmen	<u>Fr. 250'000</u>	<u>Fr. 0</u>	<u>Fr. 250'000</u>
Netto-Investitionen	Fr. 3'703'153	Fr. 3'225'400	Fr. 477'753
./. Cashflow	<u>Fr. 3'503'350</u>	<u>Fr. 2'225'300</u>	<u>Fr. 1'278'050</u>
Finanzierungsfehlbetrag	Fr. 199'803	Fr. 1'000'100	Fr. 800'297

Rechnungsergebnis 2021:

Ertragsüberschuss Fr. 1'964'970.84

Kennzahlen Rechnung 2021

Rechnungsjahr	2017	2018	2019	2020	2021
---------------	------	------	------	------	------

Einwohner	6'407	6'503	6'508	6'532	6'509
-----------	-------	-------	-------	-------	-------

Steuern

Steuerfuss Würenlos	109 %	106 %	106 %	103 %	103 %
Steuerfuss Ø Kanton AG	105 %	105 %	102 %	102 %	102 %

Total Ertrag in Fr. 1'000	20'155	20'451	21'275	20'602	21'434
---------------------------	--------	--------	--------	--------	--------

Ertrag pro Einwohner	3'145	3'145	3'269	3'154	3'293
----------------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------

Netto-Kapitalkosten (inkl. Liegenschaften Finanzvermögen)

Total in Fr. 1'000	58	15	-852	-72	-13
--------------------	----	----	------	-----	-----

pro Einwohner	9	2	-131	-11	-2
---------------	----------	----------	-------------	------------	-----------

Netto-Schulden

Total in Fr. 1'000	13'523	10'803	9'835	10'394	11'260
--------------------	--------	--------	-------	--------	--------

pro Einwohner	2'110	1'661	1'511	1'591	1'729
---------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------

Netto-Investitionen / Eigenfinanzierung in Fr. 1'000

Netto-Investitionen in Fr. 1'000	2'049	1'002	4'528	4'720	3'703
-------------------------------------	-------	-------	-------	-------	-------

Netto-Investitionen pro Einwohner	319	154	696	722	568
--------------------------------------	------------	------------	------------	------------	------------

Eigenfinanzierung in Fr. 1'000	3'603	4'118	5'844	4'656	3'503
-----------------------------------	-------	-------	-------	-------	-------

Eigenfinanzierung pro Einwohner	562	633	898	712	538
------------------------------------	------------	------------	------------	------------	------------

Eigenfinanzierungsgrad	175 %	410 %	129 %	99 %	95 %
-------------------------------	--------------	--------------	--------------	-------------	-------------

Detaillierte Angaben zur Rechnung

Es wird auf die Erläuterungen und auf die Zusammenstellungen in der separaten Broschüre "Rechenschaftsbericht und Rechnung 2021" sowie auf die mündlichen Erklärungen an der Versammlung verwiesen.

Die Broschüre "Rechenschaftsbericht und Rechnung 2021" kann kostenlos bei der Gemeindekanzlei bezogen werden (entweder am Schalter, per E-Mail an info@wuerenlos.ch oder telefonisch unter 056 436 87 20). Sie steht ausserdem im Internet unter www.wuerenlos.ch (Politik > Gemeindeversammlung) als Download zur Verfügung.

Antrag:

Die Rechnung 2021 sei zu genehmigen.

Traktandum 4

Kreditabrechnungen

Der Gemeinderat hat von den Ergebnissen der nachfolgenden Kreditabrechnungen Kenntnis genommen. Die Finanzkommission hat die Abrechnungen geprüft. Für die Genehmigung der Abrechnungen ist die Einwohnergemeindeversammlung zuständig.

4.1 Strassen- und Werkleitungssanierung Buechzelglistrasse, Abschnitt Kreisel "Ländli" bis Altwiesenstrasse; Kreditabrechnung

a) Strassenbau

Verpflichtungskredit gemäss Beschluss	
Einwohnergemeindeversammlung 4. Dezember 2018	Fr. 325'000.00
Bruttoanlagekosten in den Jahren 2019 - 2021	- Fr. <u>400'183.55</u>
Kreditüberschreitung	Fr. 75'183.55
	=====

Nettoinvestition:

Bruttoanlagekosten (aktiviert)	Fr. 400'183.55
Einnahmen	Fr. <u>0.00</u>
Nettoinvestition	Fr. 400'183.55
	=====

b) Wasserversorgung

Verpflichtungskredit gemäss Beschluss	
Einwohnergemeindeversammlung 4. Dezember 2018	Fr. 378'000.00
Bruttoanlagekosten in den Jahren 2019 - 2021	- Fr. <u>505'792.70</u>
Kreditüberschreitung	Fr. 127'792.70
	=====

Nettoinvestition:

Bruttoanlagekosten ohne bezogene Vorsteuern	Fr. 469'653.20
Einnahmen	Fr. <u>0.00</u>
Nettoinvestition	Fr. 469'653.20
	=====

c) Elektrizitätsversorgung

Verpflichtungskredit gemäss Beschluss Einwohnergemeindeversammlung 4. Dezember 2018 Bruttoanlagekosten in den Jahren 2019 - 2021	Fr. 329'000.00 - Fr. <u>409'391.20</u>
Kreditüberschreitung	Fr. 80'391.20 =====

Nettoinvestition:

Bruttoanlagekosten ohne bezogene Vorsteuern	Fr. 380'133.60
Einnahmen	Fr. <u>0.00</u>
Nettoinvestition	Fr. 380'133.60 =====

d) Abwasserbeseitigung

Verpflichtungskredit gemäss Beschluss Einwohnergemeindeversammlung 4. Dezember 2018 Bruttoanlagekosten in den Jahren 2019 - 2021	Fr. 299'000.00 - Fr. <u>497'915.60</u>
Kreditüberschreitung	Fr. 198'915.60 =====

Nettoinvestition:

Bruttoanlagekosten ohne bezogene Vorsteuern	Fr. 462'378.00
Einnahmen	Fr. <u>0.00</u>
Nettoinvestition	Fr. 462'378.00 =====

Zusammenstellung	Budget	Verbrauch
Gemeindestrasse	Fr. 325'000.00	Fr. 400'183.55
Wasserversorgung	Fr. 378'000.00	Fr. 505'792.70
Elektrizitätsversorgung	Fr. 329'000.00	Fr. 409'391.20
Abwasserbeseitigung	Fr. <u>299'000.00</u>	Fr. <u>497'915.60</u>
Total	Fr. 1'331'000.00 =====	Fr. 1'813'283.05 =====
Kreditüberschreitung		Fr. 482'283.05 =====

Kreditüberschreitung in Prozent 36,23

Begründung Kreditüberschreitung

Vorgesehen war, dass die Arbeiten für die Werkleitungen bis Ende 2019 beendet sind und der Deckbelag im Sommer 2020 eingebaut wird. An der Gemeindeversammlung im Dezember 2018 wurde der Kredit für die Generelle Entwässerungsplanung (GEP) der Gemeinde Würenlos genehmigt. Im Frühjahr 2019 starteten die Untersuchungen der gesamten Abwasserkanäle der Gemeinde Würenlos. Im Gebiet Buechzelglistrasse/Föhrenweg wurden auch Teile von privaten Anlagen kontrolliert. Bei der Sichtung der Videoaufnahmen der Abwasseranlagen in diesem Gebiet wurden diverse Mängel festgestellt. Aufgrund dieses Erkenntnis wurde eine zusätzliche Abwasserleitung in der Buechzelglistrasse kurzfristig geplant und gebaut, um die Liegenschaften im Gebiet Buechzelglistrasse/Föhrenweg zu einem späteren Zeitpunkt neu anschliessen zu können.

Aufgrund der Verlängerung der Kanalisation vom Lärchenweg bis zur Altwiesenstrasse und der Projekterweiterung um eine zusätzliche Sauberwasserleitung in den Buechzelgliring hat sich die Bauzeit um 10 Monate verlängert. Wegen der Corona-Pandemie wurde die Baustelle anfangs März 2020 aufgrund der Coronaschutzmassnahmen nicht gestartet. Durch all diese Umstände hat sich die Bauzeit um mehr als ein Jahr verlängert. Durch diese Verzögerungen ergaben sich zusätzlich Kosten in den Bereichen Installationen des Unternehmers und Entschädigungen an die Eigentümer der Ersatzparkplatzflächen.

Die Verlängerung der Kanalisation vom Lärchenweg bis zur Altwiesenstrasse hat auch Mehraufwendungen bei der Verkehrsführung nach sich gezogen: Zusätzliche Lichtsignalanlage (3-Phasen), Umleitungen für Fussgänger, zusätzlicher provisorischer Fussgängerstreifen, Verkehrsdienst auf Verlangen von Eltern und Schulleitung. Es mussten zusätzliche Belagsflächen inklusiv Unterbau ersetzt werden.

Die Schäden am Untergrund wurden erst nach Baubeginn ersichtlich. Nachdem die Bauarbeiten begonnen hatten, stellte man fest, dass die Tragschicht in der Buechzelglistrasse aus mehreren Flickwerken besteht und deshalb keine vernünftige Lösung, ausser einem Totalersatz, gefunden werden konnte. Wegen des schlechten Zustands des Untergrundes mussten auch mehrere Meter Rand- und Wassersteine zusätzlich abgebrochen und ersetzt werden.

Die Hausanschlüsse der Werke (Wasser und Elektrizität) in den Vorgärten der privaten Liegenschaften waren sehr aufwändig. Die anschliessende Instandstellungen dieser privaten Gartenanlagen konnten nur in Handarbeit erfolgen. Durch die Verlängerung der Abwasserleitung vom Lärchenweg bis zur Altwiesenstrasse haben sich auch Mehrkosten für die Werke ergeben. Im Zuge der Arbeiten wurden zusätzliche im Projekt nicht vorgesehene Arbeiten an der Wasserleitung und den EW-Kabelblöcken ausgeführt.

Um nur die grössten Posten zu bezeichnen:

zusätzliche Sauberwasserleitung Buechzelgiring	ca. Fr. 140'000.00
Mehraufwendungen Sicherheit und Umleitungen	ca. Fr. 30'000.00
Entschädigungen verlängerte Bauzeit	ca. Fr. 15'000.00
zusätzliche Schlammsammler 3 Stk.	ca. Fr. 20'000.00
neuer Belag Trottoir ca. 240 m	ca. Fr. 65'000.00
zusätzliche Rand- und Wassersteine	ca. Fr. 25'000.00
neue Kanalisationsschächte Lärchenweg 2 Stk.	ca. Fr. 20'000.00
diverse Belagsflächen infolge schlechten Untergrunds ersetzen	ca. Fr. 40'000.00
zusätzliche Fuchsschächte 2 Stk.	ca. Fr. 30'000.00
Instandstellungsarbeiten Vorplätze und Gärten	ca. Fr. 15'000.00
Verlängerung und Anpassung Wasserleitung	ca. Fr. 15'000.00
infolge Projektverlängerung EW	ca. Fr. 20'000.00

Antrag:

Die Kreditabrechnung sei zu genehmigen.

4.2 Kauf Liegenschaft Alte LANDI, Landstrasse 40 (Parzelle 3353) sowie Umbau; Kreditabrechnung

Verpflichtungskredit gemäss Beschluss Einwohnergemeindeversammlung 05.12.2019 Bruttoanlagekosten in den Jahren 2020 - 2021	Fr. 1'450'000.00 - <u>Fr. 1'446'115.35</u>
Kreditunterschreitung	Fr. 3'884.65 =====

Nettoinvestition:

Bruttoanlagekosten (aktiviert)	Fr. 1'446'115.35
Einnahmen	<u>Fr. 0.00</u>
Nettoinvestition	Fr. 1'446'115.35 =====

Kreditunterschreitung in Prozent -0,27

Antrag:

Die Kreditabrechnung sei zu genehmigen.

Traktandum 5

Einbürgerungen

Allgemeines

Sind die Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss den gesetzlichen Vorgaben erfüllt, sichert die Gemeindeversammlung das Gemeindebürgerrecht für den Fall zu, dass das Kantonsbürgerrecht und die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung erteilt werden. Die Gemeindeversammlung kann ein Gesuch nur auf begründeten Antrag hin ablehnen. Stützt sich ein Ablehnungsantrag auf Gründe, zu denen sich die gesuchstellende Person noch nicht äussern konnte, kann der Vorsitzende die Behandlung des Gesuchs zwecks Gewährung des rechtlichen Gehörs aussetzen. Ein Ablehnungsentscheid der Gemeindeversammlung ist nur dann rechtmässig, wenn vor der jeweiligen Abstimmung ein Antrag auf Ablehnung mit Begründung gestellt worden ist. Eine diskussionslose und unbegründete Ablehnung eines Einbürgerungsgesuches durch die Gemeindeversammlung würde im Beschwerdefall zwingend zur Aufhebung des angefochtenen Gemeindeversammlungsbeschlusses führen und der Entscheid würde zur erneuten Beurteilung an die Gemeindeversammlung zurückgewiesen. Über die Anträge ist einzeln abzustimmen.

Einbürgerungsgesuche

Die nachstehenden Personen ersuchen um Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von Würenlos. Das Ergebnis der getroffenen Abklärungen über die Einbürgerungsvoraussetzungen ist positiv ausgefallen. Die Gesuchstellenden haben den staatsbürgerlichen Test erfolgreich absolviert. Im persönlich geführten Einbürgerungsgespräch konnte sich der Gemeinderat davon überzeugen, dass die Bewerberinnen und Bewerber integriert sind und über gute Grundkenntnisse der staatlichen Organisation in Bund, Kanton und Gemeinde verfügen. Dem Gemeinderat ist über die Gesuchstellenden nichts Negatives bekannt. Es sprechen keine Gründe gegen die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts.

Folgende Personen ersuchen um Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von Würenlos:

5.1 Ajroja, Leonora, geboren in Bülach ZH am 31. März 2000, nordmazedonische Staatsangehörige, in Würenlos, Grimmistalstrasse 25



Leonora Ajroja ist seit Geburt in der Schweiz wohnhaft. Am 1. März 2012 ist sie von Regensdorf ZH nach Würenlos zugezogen, wo sie seither wohnt.

Antrag:

Leonora Ajroja sei das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Würenlos zuzusichern.

5.2 Gane, Matthew Peter, und Gane geb. Sloan, Sharon, zusammen mit ihrer unmündigen Tochter Charlotte Pepper

- a) **Gane, Matthew Peter**, geboren in Whippingham (Vereinigtes Königreich) am 22. März 1973, britischer Staatsangehöriger, in Würenlos, Rüteneuweg 2



Matthew Gane ist am 29. Oktober 2004 in die Schweiz eingereist. Am 1. Dezember 2004 ist er von Zürich nach Würenlos zugezogen, wo er seither wohnt.

Antrag:

Matthew Gane sei das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Würenlos zuzusichern.

- b) Gane geb. Sloan, Sharon**, geboren in Lanark (Vereinigtes Königreich) am 31. März 1972, britische Staatsangehörige, in Würenlos, Rüteneuweg 2



Sharon Gane ist am 29. Oktober 2004 in die Schweiz eingereist. Am 1. Dezember 2004 ist sie von Zürich nach Würenlos zugezogen, wo sie seither wohnt.

Antrag:

Sharon Gane sei das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Würenlos zuzusichern.

- c) Gane, Charlotte Pepper**, geboren in Wettingen AG am 18. Januar 2007, britische Staatsangehörige, in Würenlos, Rüteneuweg 2



Charlotte Gane ist seit Geburt in Würenlos wohnhaft.

Antrag:

Charlotte Gane sei das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Würenlos zuzusichern.

Anhang

Allgemeine Rechte der Stimmbürger

Initiativrecht

Durch begründetes schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden (§ 22 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Anspruch auf rechtzeitiges Aufbieten

Spätestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung sind die Stimmberechtigten vom Gemeinderat durch Zustellung der Stimmrechtsausweise und der Traktandenliste mit den Anträgen und allfälligen Erläuterungen aufzubieten. Die Akten liegen in dieser Zeit öffentlich auf.

Antragsrecht

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen (§ 27 Abs. 1 Gemeindegesetz). Für das Aufstellen der Traktandenliste ist der Gemeinderat zuständig.

Anträge zur Geschäftsordnung sind sogenannten formelle Anträge (z. B. Rückweisungsantrag); Anträge zur Sache sind solche materieller Natur (z. B. Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag).

Recht auf Durchführung einer geheimen Abstimmung

Ein Viertel der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Vorschlagsrecht

Jeder Stimmberechtigte ist befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes zum Bericht und Antrag vorzuschlagen. Stimmt die Versammlung einem solchen Überweisungsantrag zu, hat der Gemeinderat den betreffenden Gegenstand zu prüfen und auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, hat er der Versammlung die Gründe darzulegen.

Anfragerecht

Jeder Stimmberechtigte kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten. Das Anfragerecht wird in der Regel unter dem Traktandum "Verschiedenes" ausgeübt.

Abschliessende Beschlussfassung

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.

Publikation der Versammlungsbeschlüsse

Alle Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung sind ohne Verzug zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt in der Limmatwelle und im Amtsblatt des Kantons Aargau.

Fakultatives Referendum

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird. Unterschriftenlisten können zusammen mit einem Merkblatt bei der Gemeindekanzlei bezogen werden. Vom fakultativen Referendum ausgeschlossen sind Beschlüsse über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts.

Urnenabstimmung / Referendumsabstimmung

Ist gegenüber einem Versammlungsbeschluss das Referendum zustande gekommen, so entscheidet die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne. Der Urnenabstimmung unterliegen in allen Fällen (obligatorisches Referendum) die Änderung der Gemeindeordnung, Beschlüsse über Änderungen im Bestand von Gemeinden und solche auf Einführung der Organisation mit Einwohnerrat.

Beschwerderecht

Gegen Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung kann beim Departement Volkswirtschaft und Inneres, Gemeindeabteilung, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist beträgt 30 Tage.

Ausstandspflicht

Hat bei einem Verhandlungsgegenstand ein Stimmberechtigter ein unmittelbares und persönliches Interesse, weil er für ihn direkte und genau bestimmte, insbesondere finanzielle Folgen bewirkt, so haben er und sein Ehegatte bzw. eingetragener Partner, seine Eltern sowie seine Kinder mit ihren Ehegatten beziehungsweise eingetragenen Partnern vor der Abstimmung das Versammlungslokal zu verlassen. Für die Mitglieder der Verwaltung und die Direktoren von Gesellschaften mit juristischer Persönlichkeit sowie für Mitglieder von Personengesellschaften gilt die gleiche Ausstandspflicht, wenn ein Verhandlungsgegenstand die Interessen der von ihnen vertretenen Gesellschaft unmittelbar berührt.